



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-mail:  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 7. März 2019

**Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) erlassen wird und das Börsegesetz 2018, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

**Im Detail wollen wir folgendes anmerken:**

Gemäß **§ 22 KMG (Prospekthaftung)** haftet derjenige der „die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt [beantragt]“. Das ist – zumindest bei Aktien – grundsätzlich der Emittent. Allerdings besteht im österreichischen **Börsegesetz (in § 42 Abs. 1 BörseG 2018)** die juristisch unklare Bestimmung, dass der Zulassungsantrag von einem Börsemitglied „mit zu unterfertigen“ ist.

Im Hinblick auf die nunmehr neu eingeführte Prospekthaftung des die Zulassung Beantragenden (die im Einklang mit Art. 11 Abs. 1 EU-ProspektVO steht) – und die auch für leichte Fahrlässigkeit gilt (!!)) – müsste die „Mitunterfertigung“ in **§ 42 Abs. 1 BörseG 2018 gestrichen** werden oder zumindest insofern eine Klarstellung (in §22 KMG 2019 oder in §42 BörseG 2018) vorgenommen werden, dass die „Mitunterfertigung“ keine Beantragung einer Zulassung zu einem geregelten Markt i.S. § 22 Abs. 1 KMG 2019 ist.

Andernfalls wäre hier eine massive zusätzliche Haftung der Emissionsbank gegeben (die normalerweise diesen Antrag mitunterfertigt), die noch deutlich über jene des Prospektkontrollors hinausgeht (der ja nur für grobe Fahrlässigkeit haftet).

Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass potentielle Emittenten keine Bank mehr finden, die den Zulassungsantrag „mitunterfertigt“, oder die Banken werden dies nur noch nach umfangreicher Due Diligence + sehr hohen Kosten (eigene Risikoprämie + Legal Due Diligence durch eine eigene Anwaltskanzlei) machen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs  
Geschäftsführer Aktienforum